

Kleine Anfrage 1684

der Abgeordneten König (DIE LINKE)

Nutzung sozialer Netzwerke zu Fahndungszwecken

Aus einer Antwort des Bundesministeriums des Innern (Drucksache 17/6587) vom 12. Juli 2011 auf eine Kleine Anfrage der Linksfraktion im Bundestag (Drucksache 17/6100) geht hervor, dass das Bundeskriminalamt (BKA), die Bundespolizei und der Zoll offen und verdeckt in sozialen Netzwerken wie Facebook, StudiVZ und Wer kennt wen ermitteln. Anlass der Anfrage war unter anderem auch ein Aufsatz in der Zeitschrift "Kriminalistik" (1/2010, S. 30), in dem zwei Polizeidozenten darüber berichteten, dass soziale Netzwerke "wahre Fundgruben" für "allgemeine Ermittlungs- und Fahndungszwecke" ebenso wie für "präventionspolizeiliche Maßnahmen" seien. Die Daten aus den sozialen Netzwerken seien von "hohem taktischen Nutzen". Am erfolgreichsten könnten laut der Zeitschrift Recherchen sein, wenn "virtuelle Ermittler" zum Einsatz kämen und entsprechende Informationen aus sozialen Netzwerken mit Polizeidatenbanken kombiniert würden. In einem im Frühjahr 2010 im Bundesministerium des Innern erarbeiteten "Konzept zur Bekämpfung linker Gewalttaten" wird der Einsatz "virtueller Agenten" vorgeschlagen. Beamte könnten sich durch den Aufbau von Blogs in das linke Milieu einschleusen, Diskussionen anregen und Kontakte knüpfen (www.spiegel.de/spiegel/print/d-70500966.html).

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Bedeutung misst die Landesregierung Ermittlungen in sozialen Netzwerken zur Kriminalitätsprävention und kriminalpolizeilichen Ermittlungen bei?
2. Welche Abteilungen der Thüringer Polizei befassen sich mit Ermittlungen in sozialen Netzwerken? Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind hierzu mit welchem Aufgabenbereich beschäftigt?
3. Inwieweit ist es Beamtinnen und Beamten der Thüringer Polizei nach geltender Gesetzeslage erlaubt, als "virtuelle Ermittler" in sozialen Netzwerken zu agieren (bitte die Rechtsgrundlage benennen), und welche Einschränkungen existieren hierzu?
4. Inwieweit nutzt die Thüringer Polizei bereits soziale Netzwerke zu Ermittlungszwecken?
 - a) In wie vielen Fällen waren Ermittlungen in sozialen Netzwerken ausschlaggebend bei der Aufklärung von Straftaten (bitte nach

Jahren und Art bzw. Phänomenbereich der Straftaten aufschlüsseln)?

- b) In wie vielen Fällen waren Ermittlungen in sozialen Netzwerken ausschlaggebend bei der Verbrechensprävention (bitte nach Jahren und Art bzw. Phänomenbereich der Straftaten aufschlüsseln)?
 - c) In wie vielen Fällen waren die Ermittlungen ausschließlich im Bereich der präventivpolizeilichen Maßnahmen angesiedelt ohne jede weiterfolgende Ermittlung?
5. In wie vielen und welchen Fällen sind "virtuelle Ermittler" der Thüringer Polizei bereits zum Einsatz gekommen?
- a) Dürfen "virtuelle Ermittler" zu Straftaten aufrufen, Texte mit strafbarem Inhalt verfassen oder Dateien mit strafbarem Inhalt weitergeben?
 - b) Kann die Thüringer Polizei mit Sicherheit ausschließen, dass "virtuelle Ermittler" in der Vergangenheit jemals zu Straftaten aufgerufen oder Texte mit strafbarem Inhalt verfasst oder Dateien mit strafbarem Inhalt weitergegeben haben?
 - c) Legen "virtuelle Ermittler" der Thüringer Polizei sogenannte "Honigtöpfe" aus, wie es etwa bei Ermittlungen des BKA gegen die "militante gruppe" mit dem Protokollieren von Zugriffen auf der BKA-Webseite als illegale Praxis offenkundig wurde?
 - d) In welchen und in wie vielen Fällen haben "virtuelle Ermittler" selbst Webseiten oder Blogs angelegt?
 - e) In welchen und in wie vielen Fällen haben "virtuelle Ermittler" unter falschen Identitäten Profile in sozialen Netzwerken angelegt?
 - f) Inwieweit wurden entsprechend den Überlegungen des "Konzepts zur Bekämpfung linker Gewalttaten" bereits "virtuelle Agenten" der Sicherheitsbehörden in das linke Onlinemilieu eingeschleust?
6. In welchen Fällen werden durch "virtuelle Ermittler" Ausgeforschte im Nachhinein von einer verdeckten polizeilichen Maßnahme in Kenntnis gesetzt bzw. aus welchen Gründen unterbleibt eine derartige Unterrichtung?
7. In wie vielen Fällen wurden derartig Ausgeforschte in den letzten fünf Jahren unterrichtet bzw. nicht unterrichtet?
8. Sieht die Landesregierung die Notwendigkeit, besondere gesetzliche Befugnisse für offene und verdeckte Ermittlungen in sozialen Netzwerken zu schaffen?
- a) Wenn ja, welchen Handlungsbedarf sieht die Landesregierung?
 - b) Wenn nein, aufgrund welcher gesetzlichen Grundlage sind offene und verdeckte Ermittlungen in sozialen Netzwerken zulässig?
 - c) Wie bewertet die Landesregierung die vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit im 23. Tätigkeitsbericht empfundene "Rechtsunsicherheit, in welchem Stadium der polizeilichen Recherchen im Internet von einem Eingriff in Grundrechte auszugehen ist"? (Bundestagsdrucksache 17/5200, S. 86).
9. An welchen Kooperationen im Bereich Forschung und Entwicklung von Software zur Analyse nicht frei zugänglicher Informationen im Internet (social networks, geschlossen Foren etc.) sind Stellen des Landes beteiligt und mit welchen Partnern? Welchen finanziellen Umfang haben diese Kooperationen, und wie sind die einzelnen Partner daran beteiligt?

10. In wie vielen und in welchen Fällen hat sich die Thüringer Polizei von Anbietern sozialer Netzwerke Zugang zu nichtöffentlichen Profilen bzw. Nachrichten geben lassen?
11. Teilt die Landesregierung die Ansicht der Fragestellerin, dass eine per Software vorgenommene Verknüpfung der in sozialen Netzwerken aufgespürten Beziehungen unter Personen und Ereignissen mit Informationen aus Polizeidatenbanken und verdeckten Ermittlungen ein unzulässiges Profiling darstellt und wie begründet sie ihre Auffassung?
12. Wie ist ein "Data Mining" bzw. die Verknüpfung von im Internet ermittelten Informationen mit anderen Datensätzen geregelt?
- Welche Bestimmungen existieren für die Thüringer Polizei zum Erstellen eines Personenprofils anhand im Internet ermittelter Informationen bzw. mit einer Verknüpfung anderer Datensätze?
 - Welche Unterschiede machen entsprechende Bestimmungen hinsichtlich unterschiedlicher Kriminalitätsphänomene sowie bezüglich Strafverfolgung und Gefahrenabwehr?
 - Welche Rolle spielt die Einbindung von Geodaten, und welche Bestimmungen existieren hierzu?
 - Wie oft hat die Thüringer Polizei in den letzten fünf Jahren Ermittlungen geführt, in denen die Geodaten aus sozialen Netzwerken eingeflossen sind?
 - Welche weiteren Datensätze können unter technischen Gesichtspunkten eingebunden werden?
13. Kommt bei der Thüringer Polizei spezielle Software zu Onlineermittlungen oder zur präventiven Aufhellung von deliktspezifischen Milieus bzw. Netzwerken zur Anwendung, und wenn ja, welche?
- Welche Software zu Onlineermittlungen oder Data Mining haben Thüringer Polizeibehörden in den letzten zwei Jahren getestet?
 - Haben Thüringer Polizeibehörden Software der Firmen rola Security Solutions GmbH, HBGary, Inc., In-Q-Tel, Inc., IBM (insbesondere Criminal Reduction Utilising Statistical History) oder TEMIS S. A. (auch zu Testzwecken) beschafft, und falls ja, wofür wurden diese eingesetzt?
14. Welche Aus- und Fortbildungsangebote setzen Landesbehörden für "virtuelle Ermittlungen" ein?

König